

5. Ausgabe November 1999



Mag. Gerald Pilz

Millenniumswchsel – ein Neubeginn?!

Das Jahrtausend neigt sich dem Ende zu und es steht schon jetzt fest, dass durch die von den Politikern vielgepriesene Steuerreform 2000 jedenfalls keine einem Jahrtausendwechsel würdige Neuorientierung gefunden wurde. Man denke nur an das Reförmchen zur privaten Pensionsvorsorge (die staatliche Prämie beträgt für das Jahr 2000 satte S 482,00). Im Gegenteil: So bestätigen neue Berichte der EU-Kommission, dass Österreich EU-weit Spitzenreiter bei der Neuverschuldung ist. Übrigens, wussten Sie, dass bereits 6 EU-Länder Budgetüberschüsse erzielen.

Es bleibt die „Angst“, dass spätestens 2001 ein neues Sparpaket kommt. So hat erst jüngst der Rechnungshof festgehalten, dass durch das Sparpaket 1995/96 die Zahl der Beschäftigten gesunken ist und das persönlich verfügbare Einkommen sich um 5,5% (!) verringerte.

Gerade diese negativen Rahmenbedingungen sollten ein Ansporn für alle Unternehmer sein das Jahr 2000 als Wendepunkt zu nutzen. Es besteht die Chance, mit neuen Konzepten und Strukturen, grundlegend überarbeiteten Budgets, (neu) zu beginnen und nicht bewährtes hinter sich zu lassen. Auch wir werden unseren Beitrag dazu leisten, in dem wir unser Augenmerk in Hinkunft vermehrt auf betriebswirtschaftliche Analysen und Tipps konzentrieren werden. Denn als Grundsatz kann gelten, dass ein in guten wirtschaftlichen Zeiten herausgearbeiteter Wettbewerbsvorteil von der Konkurrenz nur schwer aufgeholt werden kann.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahrtausendwechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz & Rath alles Gute!

Ihr Mag. Gerald Pilz

Steuerrecht aktuell

Neuer Erlass zur Jubiläumsrückstellung

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist ab dem Veranlagungsjahr 1999 die Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung wieder mit steuerlicher Wirksamkeit möglich. Der Gesamtbetrag, der bis einschließlich dem Wirtschaftsjahr 1998 dieser Rückstellung zugeführt wurde, wäre nach der neuen Gesetzeslage eigentlich nicht abzugsfähig. Dieser Grundsatz wird jedoch durch einen Erlass teilweise aufgehoben bzw. einer Übergangsregelung zugeführt.

Laut Erlass können diese bisher steuerunwirksamen Rückstellungsteile beginnend ab dem Veranlagungsjahr 1999 auf einen Zeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt abgeschrieben werden. Im Rahmen der Erstellung Ihrer Bilanz werden wir dafür Sorge tragen, daß die Jubiläumsgeldrückstellung im steuerlichen Höchstausmaß berücksichtigt wird.

Zuwendungen für Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

Der Abschluss von Lebens (Kranken/Unfall) - Versicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu S 4.000,00 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Übrigens erhöht dieser steuerfreie laufende Bezug wiederum die Berechnungsbasis für das Jahressechstel.

Kein vorzeitiger Kapitalzugriff bei Pensionsinvestmentfonds (PIF)

Der Finanzminister plant per Verordnung staatlich geförderte PIF mit den Vorsorgeprodukten der Versicherungswirtschaft gleichzustellen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass keine Möglichkeit besteht das in PIF eingezahlte Kapital vorzeitig herauszubekommen.

Aber auch bei Eintreten des Versicherungsfalles (Erreichen des 60. Lebensjahres) wird die im PIF angesparte Summe nicht auf einmal ausgezahlt, sondern das Kapital muss zwecks Rentenzahlung einer Versicherung übertragen werden. Dafür sind die Rentenzahlungen von der Kapitalertragsteuer befreit.



Mag. Peter Rath

Neue Pauschalierungsregelungen ab 1.1.2000

Neben den bestehenden Pauschalierungsregelungen – im wesentlichen für Kleinbetriebe – werden ab 1.1.2000 neue Bestimmungen für das Gastgewerbe, Drogerien und den Lebensmitteleinzelhandel sowie eine sogenannte Individualpauschalierung eingeführt. Ob im Einzelfall diese neuen Bestimmungen für Sie in Frage kommen, kann nur in einem Beratungsgespräch durch Gegenüberstellung von Vorteilen und Nachteilen geklärt werden. Wir bitten Sie daher um Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, falls Sie durch die Neuregelungen betroffen sein sollten.

• Gastgewerbe

Nicht dazu zählen u.a. Würstelstände, Bäcker, Konditoreien.

Voraussetzung: Umsatz unter S 3,5 Mio. , keine Buchführung.

Gewinnpauschalierung: S 30.000,00 zuzüglich 5,5 % der Betriebseinnahmen, mindestens S 150.000,00.

Vorsteuerpauschalierung: 5,5 % der Betriebseinnahmen zuzüglich Vorsteuern der Getränkeinkäufe sowie von Anlagenkäufen.

• Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel

Voraussetzung: Umsatz unter S 8 Mio. , keine Buchführung, Umsätze mit anderen Waren als *Lebensmittel* dürfen nur im Ausmaß von höchstens 50 % der Einnahmen erzielt werden, be- und verarbeitete Lebensmittel dürfen 25 % des Umsatzes nicht überschreiten.

Gewinnpauschalierung: S 50.000,00 zuzüglich 2% der Einnahmen.

Vorsteuerpauschalierung: 7 % der Betriebseinnahmen aus Lebensmittelverkäufen, zuzüglich u.a. Vorsteuern aus Getränkeinkäufen und Anlagenkäufen.

• Drogerien

Voraussetzung: Umsatz unter S 5 Mio., keine Buchführung.

Betriebsausgabenpauschalierung: Neben den Ausgaben für Löhne, Wareneinkäufe und Fremdlöhne dürfen 12 % des Umsatzes als pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Vorsteuerpauschalierung: 1,8 % der Betriebseinnahmen, zuzüglich Vorsteuern aus Wareneinkäufen und Anlagenkäufen.

• Individualpauschalierung (für die Jahre 2000 – 2002)

Gültig für den betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich zB: selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung sowie auch für nicht selbstständige Arbeit.

Voraussetzungen: Umsatz unter S 5 Mio., keine Buchführung.

Einkünfteermittlung: Neben den Ausgaben für Wareneinkäufe, Löhne und Fremdlöhne sowie Sozialversicherungsbeiträge können die durchschnittlichen Ausgaben der letzten 3 Jahre ohne Nachweis geltend gemacht werden. Eine ähnliche Regelung gilt für die Vorsteuern.

In jedem Fall muss ein Vorteilhaftigkeitsvergleich durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir nur darauf hinweisen, dass ein Teil der Grundaufzeichnungen in jedem Fall weiterzuführen sein wird, um die Möglichkeit des (Rück-) Wechsels in die Regelbesteuerung zu erhalten. Weitere Vor- und Nachteile der neuen Pauschalierungsregelungen kurz zusammengefasst:

Vorteile:

- Aufzeichnungspflichten eingeschränkt
- tatsächliches Einkommen verschleiert
- eventuell Steuervorteile

Nachteile:

- im Regelfall höheres steuerpflichtiges Einkommen
- dadurch: Mehrsteuern, höhere Sozialversicherungsbeiträge etc.
- keine Kalkulationsgrundlagen
- Bilanzvorlage bei Fremdkapitalaufnahme nicht möglich
- keine Vortragsmöglichkeit von Verlusten
- außerordentliche Ereignisse sind nicht vorhersehbar
- Einnahmen und Ausgaben für Personal und Wareneinkauf müssen weiterhin exakt aufgezeichnet werden

Millennium-Steuerspartipps

1. Für Unternehmer

- **Lehrlingsfreibetrag**

Für 1999 steht noch ein Lehrlingsfreibetrag von S 20.000,00 je Lehrling zu, wenn Sie noch vor dem 31.12.1999 ein neues Lehrverhältnis begründen. Also: auf zur Suche nach einem der (angeblich) 5.000 Lehrstellensuchenden!

- **Rückstellung Zeitausgleichsguthaben**

Im Rahmen der Bilanzierung 1999 ist die Bildung einer gewinnmindernden Rückstellung für Zeitausgleichsguthaben von Mitarbeitern möglich. Werten Sie bitte die Zeiterfassungen Ihrer Mitarbeiter zum 31.12.1999 dahingehend aus!

- **Investitionen**

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung und der IFB beansprucht werden können! Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis S 5.000,00 netto, können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Bei Kreditaufnahmen eventuell an eine Zinsenvorauszahlung für 2000 denken, die noch heuer abgesetzt werden kann. Durch Rechnungslegung an Ihre Kunden erst am 31.12.1999 und Bezahlung der Honorare im Jahr 2000 werden Ihre Einnahmen erst im nächsten Jahr steuerpflichtig.

- **Spenden**

aus dem Betriebsvermögen für bestimmte Forschungs-, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke sind bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes steuerlich abzugsfähig!

- **Zusätzliche Ausnutzung des Jahressechstels für Sonderzahlungen**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge zur Auszahlung (wie zB:

Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen, etc.) oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Erfolgt die Lohnverrechnung bei uns, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekanntgeben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Aufrollung Lohnverrechnung 1999**

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 1999 eine allenfalls zuviel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 1999 ausgeglichen und können auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

- **(Weihnachts-) Geschenke**

für Ihre Mitarbeiter sind bis S 2.500,00 jährlich steuerfrei. Bei Betriebsveranstaltungen gilt jährlich pro Mitarbeiter ein steuerfreier Betrag von S 5.000,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammen gerechnet werden.

- **Verbrauch der Mietzinsrücklagen**

Bis 31.12.1999 besteht letztmalig die Möglichkeit durch widmungsgemäße Verwendung der steuerlichen Mietzinsrücklagen einer Nachversteuerung eben dieser Rücklagen zu entgehen. Nach einem Erlass ist auch eine Verrechnung mit Vorauszahlungen an Professionisten möglich, wenn im Zeitpunkt der Leistung der Vorauszahlung der Zusammenhang mit künftigen verrechnungsfähigen Aufwendungen hinreichend konkretisiert ist.

2. Für nichtselbstständig Erwerbstätige

- **Pauschalierung ab 1.1.2000**

Auch für Arbeitnehmer gilt die schon oben erwähnte Verordnung über die Individualpauschalierung von Werbungskosten. Der pauschale Werbungskostenprozentsatz für die Jahre 2000 bis 2002 ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Verhältnis der Werbungskosten zu den steuerpflichtigen Bezügen gemäß Kennzahl 245 der Jahreslohnzettel der Jahre 1997 bis 1999. Für alle Arbeitnehmer, die die Möglichkeit der Pauschalierung ab dem Jahr 2000 wahrnehmen wollen, ist es daher günstig dieses Verhältnis durch Schaffung von Werbungskosten

noch vor dem Jahreswechsel zu beeinflussen. Bitte beachten Sie, dass die Bezahlung der Werbungskosten vor dem 31.12.1999 unbedingt erforderlich ist.

- **Arbeitnehmerveranlagung**

Mit Jahresende läuft die Fünfjahresfrist zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1994 ab.

3. Für alle Steuerpflichtigen

- **Sonderausgaben**

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip. Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Die Erträge dieser Wohnbauanleihen und -aktien sind zusätzlich zur Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Anschaffung noch mit einer KEST-Freistellung von 4 % des Nominales begünstigt. Dies entspricht einer Normalverzinsung vor KEST von 5,33 %.

- **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannten S 1.000,00 jährlich voll aus.

Sozialversicherung aktuell

Mehrfachversicherung bei der Krankenversicherung ab 1.1.2000

Wer als Gewerbetreibender bisher von der Krankenversicherung im GSVG aufgrund eines Dienstverhältnisses befreit war, und dieses im Jahr 2000 weiterhin aufrecht ist, zahlt ab 1. Jänner 2000 auch Krankenversicherungsbeiträge nach dem GSVG (Entfall der Subsidiarität). Allerdings schwächt eine Übergangsregelung die Auswirkungen ab: Sie zahlen im Jahr 2000 nur 1/10, im Jahr 2001 2/10, im Jahr 2003 3/10, etc. der an sich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge. Nach wie vor ist bei „Mini“-Dienstverhältnissen trotz der Nebenkosten durch die Zehntelregelung ein finanzieller Vorteil gegeben.

Zinssatz aktuell

Am Kapital- bzw. Geldmarkt hat sich seit Ende September eine leichte Bewegung nach oben ergeben. Die SMR (Basis für Bürges-Kredite) ist von 4,6 % auf rd. 4,9 % gestiegen, weshalb ab 1.1.2000 mit einer Anhebung der Bürges-Kondition auf 5,25 % zu rechnen sein wird.

Der LIBOR als Basis für eine Fremdwährungsfinanzierung in Schweizer Franken ist in der gleichen Zeit um ca. 0,75 % gestiegen, es ist daher eine Erhöhung in diesem Ausmaß zu erwarten.

Unserer Meinung nach sollte der zinsmäßige Aufwärtstrend gestoppt sein, weshalb mit Fixzinsvereinbarungen eher vorsichtig umgegangen werden sollte. Wenn es jedoch gelingt, im Bereich von 5 % - 5,5 % eine Fixzinsvereinbarung für 3 bis 5 Jahre zu erzielen, so ist diese mehr als eine Überlegung wert. In diesem Fall muss man sich aber bewusst sein, dass es sich bei einer Fixzinsvereinbarung um eine Zinswette handelt. Es gibt daher wie bei jeder Wette Gewinner und Verlierer.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 26. November 1999)

Top-Zinssatz*):	5,25 %	-	5,75 %
Guter Zinssatz:	5,75 %	-	6,25 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 26. November 1999)

Schilling Kredite*):	5,0 %	-	5,5 %
Schweizer Franken*):	3,0 %	-	3,5 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum: Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0
Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0
Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at